



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 4/2019

24. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu der Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2019 Thema: NACHHALTIG IN DIE ZUKUNFT vom 4. Januar 2019 183

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben der vertieften Berufsorientierung vom 4. Januar 2019 191

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 9. Januar 2019 194

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulage vom 3. Januar 2019 196

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 3. Januar 2019 197

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 3. Januar 2019 198

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 3. Januar 2019 199

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schnarrtanne (Gz.: C32-0552/20/13) vom 6. Dezember 2018 201

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Bad Elster, Renaturierung des Kellergrundbaches zwischen Ascher Straße und Naturbad“ Gz.: C42-8615/122/6 vom 14. Dezember 2018 ... 202

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Hartha, Offenlegung Flemmingener Bach im Stadtpark Reinhardtsthal“ Gz.: C42-8615/143/6 vom 7. Januar 2019 204

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der MiRo Stiftung Gz.: DD21-2245/579/1 vom 3. Januar 2019 206

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Zentrale „BAB A 4, Abschnitt AS Frankenberg – AS Hainichen, Erweiterung der PWC-Anlage Rossauer Wald“ Gz.: C32-0522/546/33 vom 9. Januar 2019 207

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)/Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Imkern/Bienenhaltern im Rahmen des Monitorings der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB) im Freistaat Sachsen vom 17. Januar 2019 208

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 31. Dezember 2018	209
Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes und Umweltinformationen nach § 6 Absatz 1a des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 7. Dezember 2018	210

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Bestellung eines Amtsverwalters vom 10. Januar 2019	216
Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf vom 8. Januar 2019	217
3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf	218

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu der Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2019 Thema: NACHHALTIG IN DIE ZUKUNFT

Vom 4. Januar 2019

1. Zweck und Ziel

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur wird für Leistungen auf dem Gebiet der Baukultur verliehen. Er würdigt Personen und Werke.

Zum einen werden mit dem Staatspreis für Baukultur Objekte ausgezeichnet, die einem besonderen baukulturellen Anspruch gerecht werden und somit einen Beitrag zur Anhebung des Niveaus der Baukultur in Sachsen leisten. Die staatliche Anerkennung soll dabei Bauherren, Architekten und Ingenieure in genau diesem Sinn motivieren.

Zum anderen soll der Staatspreis die Bedeutung von Baukultur im öffentlichen Bewusstsein stärker verankern. Die Öffentlichkeit wird somit für Fragen nach der Baukultur und der Bauqualität sensibilisiert. Die Fokussierung auf diese Werte ist geboten, da Baukultur und die mit ihr verbundenen Werte von Architektur und Ingenieurbaukunst ausschließlich durch die im Einzelnen wahrgenommene Anschauung von Generation zu Generation weitergegeben werden können.

Die Grundannahmen für das Bauen haben sich in den letzten Jahren verändert; sie sind in vielerlei Hinsicht komplexer geworden. Ein Bauwerk muss sich an technisch-konstruktiven, funktionalen, innovativen, gestalterischen und sozialen Maßstäben sowie an seiner Einbindung in das städtebauliche Umfeld messen lassen. Der Aspekte der Nachhaltigkeit, der im verantwortungsbewussten Umgang mit den Energie- und Rohstoffressourcen zum Ausdruck kommt, ist nicht mehr außer Acht zulassen.

Das Zusammenspiel aller genannten Qualitäten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verleihung des Staatspreises. Diese Qualität entsteht aber nur, wenn alle an der Planung und Ausführung beteiligten Partner zusammenwirken. Daher würdigt der Staatspreis nicht allein das Bauwerk, sondern die Bauherren, Architekten und Ingenieure, die in vorbildhafter Weise zusammengearbeitet haben und somit gleichsam Teil der Baukultur sind.

2. Thema des Wettbewerbs 2019

Thema: **NACHHALTIG IN DIE ZUKUNFT**

Eines der wichtigen Prinzipien der Nachhaltigkeit ist, Fürsorge für die kommenden Generationen zu tragen. Nachhaltigkeit in der Architektur, dem Städtebau und der Raumplanung bedeuten, sich darauf zu besinnen, dass die Ressourcen endlich und Flächen nicht unbegrenzt sind, der gebaute Raum vielen Nutzeransprüchen gerecht wird sowie energieeffiziente, intelligente und flexible Lösungen sich positiv auf die Nutzungsdauer auswirken. Heute ist mehr denn je abzuwägen, ob kurzfristigen Zielen der Vorrang vor

langfristigeren Erwägungen gegeben wird – Regenerationsfähigkeit, Austauschfähigkeit und Verschleißresistenz sind nicht nur Kriterien wirtschaftlicher, sondern auch ökologischer Nachhaltigkeit.

Die Weiterentwicklung des baulichen Bestandes und der städtebaulichen Strukturen, verbunden mit einer bedarfsgerechten qualitativen Anpassung und der behutsamen Erneuerung, ist ein wichtiges Nachhaltigkeitsprinzip. Neben einem ressourcenschonenden Umgang, zum Beispiel durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, gewinnt die Nutzung von Verdichtungspotenzialen bei gleichzeitiger Aufwertung von Stadtquartieren und öffentlichen Räumen vor dem Hintergrund der Flächenknappheit in den Städten an Bedeutung.

Mit der Digitalisierung fast aller Lebensbereiche der Gesellschaft hat sich die technologische Entwicklung immens beschleunigt. Auch auf Architektur und Stadtplanung wirkt sich die Digitalisierung zunehmend stärker aus. Digitale Prozesse vom ersten Entwurf, über die komplette Planung, deren Ausführung bis hin zur Nutzung der Gebäude und Außenanlagen führen zu einer Erweiterung der Gestaltungsspielräume im Hinblick auf Formensprache und Baumaterialien. Digitalisierung als grundsätzliche Voraussetzung für den Einsatz neuer Technologien führt auch in den Städten zu neuen Entwicklungen. Mit Smarthome, Smart-Cities, E-Mobilität oder auch dem autonomen Fahren wurden neue Begriffe eingeführt, die Planungsprozesse wesentlich beeinflussen und neu ausrichten.

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur 2019 rückt daher die nachfolgenden Fragen in den Mittelpunkt:

- Mit welchen innovativen Vorhaben und Projekten wird in Sachsen eine nachhaltige Zukunft gestaltet?
- Welche Bauwerke, Landschaftsräume, städtebaulichen Projekte stehen für eine nachhaltige Zukunft in Sachsen?
- Gibt es Projekte, bei denen intelligente Gebäude entstanden sind, die das Zukunftsbild der neuen Generation prägen?
- Wo sind Bauherren, Architekten und Ingenieure gemeinsam unterwegs, um zukunftsweisende Technologien in gebaute Umwelt umzusetzen?

Die Auslobung richtet sich gleichermaßen an Neubauten sowie an innovative Sanierungen und Erweiterungen von Bestandsbauten sowie an Städtebauprojekte. Die inhaltliche Auswahl der Vorhaben erstreckt sich auf die gesamte Bandbreite der baulichen Aufgaben. Von Bedeutung ist die zukunftsweisende Idee, die ressourcenschonende Umsetzung sowie die besondere technische Lösung zur Betreuung des Projektes.

3. Auslober

Auslober des Wettbewerbs ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium des Innern. Der Staatspreis wird gemeinsam von der Architektenkammer Sachsen, der Ingenieurkammer Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern verliehen. Der Architektenkammer Sachsen obliegt im Jahr 2019 die Geschäftsführung des Wettbewerbs.

4. Teilnahme

Zur Teilnahme am Preiswettbewerb sind Bauherren und Planer aufgefordert. Zu den Planern gehören Architekten und Ingenieure, die an der Umsetzung der Bauaufgabe beteiligt waren. Bauherr und Planer müssen die Bewerbung gemeinsam einreichen.

- Bauherr: öffentliche und private Bauherren
- Planer: Architekten, Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Unternehmen, die nach ihrem Gesellschaftszweck Planungsaufgaben wahrnehmen

Wettbewerbsbeiträge, die bereits bei anderen Wettbewerben eingereicht oder ausgezeichnet worden sind, sind ausdrücklich zur Teilnahme aufgefordert. Arbeitsgemeinschaften gelten als ein Einreicher. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

5. Bewertungsmaßstäbe

Das Preisgericht zeichnet Wettbewerbsbeiträge aus, die das Thema des Staatspreises 2019 „NACHHALTIG IN DIE ZUKUNFT“ in einer besonders hohen Qualität der Einheit von Funktion, Gestaltung und ingenieurtechnischer Innovation umgesetzt haben. Bewertet werden:

- inwieweit die Nachhaltigkeit durch den ressourcenschonenden, flächensparenden, substanzerhaltenden Charakter bei der Bauaufgabe zum Ausdruck kommt,
- die innovative, zukunftsweisende Idee der Bauaufgabe,
- die Verwendung von innovativen, zukunftsweisenden Baustoffen und Materialien bzw. deren Werterhaltung bei historischer Bausubstanz, die das Projekt in besonderer Weise prägen,
- der innovative, zukunftsweisende Prozess, der zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und zur Energieeffizienz beiträgt.

Die Vorprüfer und das Preisgericht werden zudem einschätzen, inwieweit dem Projekt eine klar in die Zukunft weisende Idee zugrunde liegt.

Bei der Bewertung wird nicht zwischen großen und kleinen Objekten oder zwischen Projekten im privaten und öffentlichen Bereich unterschieden – allein die Bewertungsmaßstäbe und Bewertungskriterien entscheiden.

6. Bewertungskriterien

Die Kriterien werden in der Bewertung durch das Preisgericht gleichgewichtet:

6.1 Innovation

- Umsetzung von in die Zukunft weisenden Ideen
- Verwendung neuer Technologien
- Einsatz neuentwickelter Materialien und Baustoffe
- Neuartigkeit beim Umgang mit Ressourcen und in der Prozessabwicklung
- Formen der Kooperation

6.2 Gestalterische Qualität

- Umsetzungsgrad des (inhaltlichen) Ziels, ein nachhaltiges Bauwerk für die Zukunft zu schaffen
- gestalterische Wertigkeit
- Qualität der Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe
- Maßstäblichkeit

6.3 Städtebauliche Einordnung

- Umgang mit und Einbindung in den Standort/Landschafts- und Stadtraum
- Funktionaler Bezug und Einbindung in die Umgebung
- Herstellen eines lokalen/regionalen Bezuges

6.4 Funktionalität

- bedarfsgerechte Flexibilität und Variabilität
- Erweiterbarkeit und Entwicklungsfähigkeit
- Akzeptanz bei den Nutzern – Nutzerwert
- Teilhabe für alle Nutzergruppen

6.5 Technische Umsetzung

- energieeffiziente Lösungen
- ressourcenschonender Materialeinsatz
- Detailausbildung
- Einsatz smarterer Technologien

6.6 Prozessualer Ablauf

- Zusammenwirken der Projektbeteiligten
- Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Fachdisziplinen
- prozessorientierte Mitwirkung von Betroffenen
- Frühzeitige Einbeziehung/Beteiligung der Nutzer
- Bauzeit

6.7 Umgang mit den Ressourcen und Wirtschaftlichkeit

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- bedarfsgerechtes Verhältnis von Aufwand zu Nutzen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und der Nutzung alternativer Energiequellen
- Verwendung einheimischer Rohstoffe (Baustoffe)
- Lebenszykluskosten und Unterhaltungskosten

7. Preisgericht

Über die Vergabe des Sächsischen Staatspreises für Baukultur entscheidet ein Preisgericht. Das Preisgericht tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es besteht aus sieben Mitgliedern:

- Prof. Dr. sc. techn. Reinhard Erfurth, Chemnitz
- Dipl.-Ing. Alf Furkert, Dresden
- Jörg Mühlberg, SMI Dresden
- Dipl.-Ing. Martin Boden-Peroche, CODE UNIQUE Architekten GmbH, Dresden
- Prof. Dipl.-Ing. Frank Hülsmeier, Leipzig
- Dr.-Ing. Ursula Baus, Stuttgart
- Prof. Dipl.-Ing. Melanie Humann, Dresden/Berlin

Das Preisgericht kann nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzuziehen. Das Preisgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; der Vorsitzende leitet das Preisgericht. Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme. Die Stimmenthaltung eines Preisgerichtsmitgliedes ist unzulässig, es sei denn, es liegt Befangenheit vor. Das Preisgericht muss keinen Preis vergeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Anerkennungen ausgesprochen werden. Das Preisgericht ist bei der Entscheidung in seinem Urteil an die zuvor genannten Bewertungsmaßstäbe und Bewertungskriterien gebunden.

8. Verfahren des Preiswettbewerbs

8.1 Auslobung

Die Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Baukultur 2019 wird unter anderem im Internet unter

- www.staatspreis-baukultur.sachsen.de
- www.aksachsen.org/staatspreis
- www.ing-sn.de/staatspreis

und im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

8.2 Bewerbung

Die Bewerbung zum Sächsischen Staatspreis für Baukultur kann postalisch oder online erfolgen. Rückfragen zum Wettbewerb können an die Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden oder per E-Mail an dresden@aksachsen.org gerichtet werden. Die Bewerbung ist erfolgt, sobald die Bewerbungsunterlagen (siehe Nummer 9) bei der Architektenkammer Sachsen nach Maßgabe dieser Auslobung eingegangen sind. Die Bewerbung ist vom Bauherrn und dem Planer zu unterzeichnen! Der Eingang der Bewerbungsunterlagen wird im Nachgang bestätigt.

a) Postalische Bewerbung

Die vollständige Bewerbung gemäß Nummer 9 ist mit einem begleitenden Anschreiben (Unterschrift) bis zum 8. März 2019, 12:00 Uhr bei der Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden per Post (Datum des Poststempels) einzureichen oder abzugeben. Fotoaufnahmen und Zeichnungen sind gemäß Nummer 9.4 auf einem Datenträger (CD, USB-Stick) beizufügen.

b) Online Bewerbung

Die Bewerbung kann bis zum 8. März 2019, 12:00 Uhr über die Homepage www.staatspreis-baukultur.sachsen.de erfolgen. Das Formular ist dabei vollständig auszufüllen. Fotoaufnahmen und Zeichnungen gemäß Nummer 9.4 können entweder per Dateiapload übertragen werden oder sind direkt im Anschluss an die Bewerbung auf einem Datenträger (CD, USB-Stick) an die Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden zu senden. Die schriftliche Einverständniserklärung gemäß Nummer 9.3 ist in jedem Fall von Bauherrn und Planer zu unterschreiben und postalisch an die oben genannte Adresse einzureichen.

8.3 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden:

- die Teilnahmeberechtigung der Bewerber,
- die Nutzung des eingereichten Objektes im Sinne der Auslobungsmodalitäten bei Ende der Bewerbungsfrist,
- die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen,
- die technischen Angaben und
- gegebenenfalls die Übereinstimmung der Darstellung in den Beiträgen mit der Situation vor Ort überprüft.

Die Auslober können nach der Vorprüfung den Wettbewerb aus wichtigen Gründen abbrechen (zum Beispiel: zu geringe Beteiligung, Niveau der eingereichten Beiträge).

8.4 Sitzung des Preisgerichts

Das Preisgericht tritt nach der Vorprüfung zur Preisgerichtssitzung zusammen. Die Sitzungen und Beratungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich; die Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht.

8.5 Dotierung

Der Sächsische Staatspreis für Baukultur 2019 ist mit einem Preisgeld von 15000 EUR dotiert. Die Aufteilung des Preisgeldes auf den obsiegenden Wettbewerbsbeitrag wird von der Jury vorgenommen.

8.6 Bekanntgabe und Preisvergabe

Die Entscheidung des Preisgerichts wird am Tag der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben. Die Preisverleihung findet am 14. Juni 2019 statt. Die Wettbewerbsteilnehmer, die ausgezeichnet werden, sind verpflichtet, an der Preisverleihung teilzunehmen. Sie werden vor der Preisverleihung benachrichtigt. Die Preisträger erhalten eine Urkunde. Am Objekt des Staatspreises wird eine Tafel mit einem den Wettbewerbsbeitrag würdigenden Text angebracht oder ggf. eine Stele aufgestellt.

8.7 Rechtsweg

Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind bindend und nicht anfechtbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Unterlagen des Preiswettbewerbs

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen umfassen:

9.1. die vollständig ausgefüllte Bewerbung (Anlage 1),

9.2. eine kurze und prägnante Beschreibung der Planung und der Bauausführung entsprechend der unter Nummern 5 und 6 aufgeführten Bewertungsmaßstäbe und -kriterien sowie eine Darstellung und Erläuterung der Besonderheit des eingereichten Beitrags, der Fokus liegt dabei auf der Darstellung von Ziel, Ablauf und Ergebnis des Projektes (Anlage 2)

9.3 eine schriftliche Einverständniserklärung, insbesondere zu den Bedingungen des Wettbewerbs gemäß der Veröffentlichung der Auslobung auf der Internetseite des Freistaates Sachsen www.staatspreis-baukultur.sachsen.de, ggf. zu einer Publikation und die Nennung des Bauherrn und aller am Beitrag/Projekt beteiligten Planer, ungeachtet ihres Anteils am Beitrag/Projekt gemäß Anlage 1, 2 und 3 (die schriftliche Einverständniserklärung ist gemäß Nummer 8.2 in jedem Fall postalisch bei der Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden einzureichen)

9.4 acht bis vierzehn hochwertige Fotoaufnahmen und/oder Zeichnungen des eingereichten Projektes, davon mind. vier Gebäudeansichten, eine Darstellung der städtebaulichen Einordnung, ein Gebäudeschnitt und zwei Innenansichten. Über die in Nummer 9.1 bis 9.4 genannten Anforderungen hinausreichende Wettbewerbsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Abweichungen von den Vorgaben nach Nummer 9.1 bis 9.4 – insbesondere Abweichungen im Format – können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Die Beschreibung des Wettbewerbsbeitrags nach Nummer 9.2 ist zusätzlich als MS Word-Datei einzureichen. Die Fotos und Zeichnungen nach Nummer 9.4 sind jeweils einzeln in den Dateiformaten jpg, tif, bmp, raw, dng, png, psd, eps oder ai mit einer Auflösung von mindestens 4000 Pixeln an der langen Seite einzureichen. Die Übersendung ist per CD, USB-Stick oder per Upload unter dem www.staatspreis-baukultur.sachsen.de verlinkten Formular möglich. Mit der Abgabe der Unterlagen erkennt der Teilnehmer die Wettbewerbsbedingungen der Auslober an und

erklärt, dass die eingereichten Dateien frei von Rechten Dritter sind (Anlage 3).

9.5 Verbleib der Unterlagen: Die eingereichten Unterlagen werden in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen archiviert und können bis zum 31. August 2019 abgeholt werden.

10. Veröffentlichungen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern beabsichtigt, die Wettbewerbsergebnisse einschließlich der

eingereichten Abbildungen und Unterlagen zu veröffentlichen, unter anderem unter www.staatspreis-baukultur.sachsen.de. Dementsprechendes gilt für die Architektenkammer Sachsen (www.aksachsen.org) und die Ingenieurkammer Sachsen (www.ing-sn.de).

11. Haftung

Das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen übernehmen nicht die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust eingereicherter Unterlagen.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Dipl.-Ing. Alf Furkert
Präsident der Architektenkammer Sachsen

Dresden, den 19. Dezember 2018

Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen

Dresden, den 3. Januar 2019

Jörg Mühlberg
Abteilungsleiter Sächsisches Staatsministerium des Innern

Antrags-Nr.:
Bewerbung für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2019

Anlage 1

Bewerbungsschluss: 8. März 2019

Bitte bewerben Sie sich mit aussagekräftigen Unterlagen nach den Kriterien der Auslobung. Eine Bewerbung ohne diese Unterlagen ist unvollständig. Sind weitere Angaben erforderlich, so verwenden Sie bitte ein Beiblatt.

Angaben zu Projektdaten, Bauherr und Entwurfsverfasser

Projektbezeichnung:

.....

Datum des Entwurfs:

Datum des Baubeginns:

Datum der Fertigstellung:

Datum der Freigabe zur Nutzung:

Bauherr:

.....

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ + Ort:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

Entwurfsverfasser:

.....

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ + Ort:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

.....
.....
.....
.....
.....

6.4 Funktionalität (max. 60 Wörter)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6.5 Technische Umsetzung (max. 60 Wörter)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6.6 Prozessualer Ablauf (max. 60 Wörter)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

6.7 Ökonomischer Mehrwert (max. 60 Wörter)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Antrags-Nr.:
Bewerbung für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2019
Erklärung des Bauherrn und des (der) Entwurfsverfasser(s)

Anlage 3

Projektbezeichnung

Mit den Wettbewerbsbedingungen für den Sächsischen Staatspreis für Baukultur 2019 erklären wir uns einverstanden und reichen hiermit eine gemeinsame Bewerbung ein. Wir verpflichten uns, zu den in der Auslobung genannten Leistungen. Einer öffentlichen Berichterstattung einschließlich der Veröffentlichung von Abbildungen, Unterlagen und Texten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen stimmen wir zu, ohne dass hierfür ein Anspruch auf eine Gegenleistung erhoben wird. Wir versichern, dass durch die Veröffentlichung nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Insofern stellen wir das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Architektenkammer Sachsen und die Ingenieurkammer Sachsen von Ansprüchen Dritter frei. Der Bauherr stimmt zu, dass am Objekt des Staatspreises für Baukultur eine Tafel mit einem den Wettbewerbsbeitrag würdigenden Text angebracht oder ggf. eine Stele aufgestellt wird, ohne dass hierfür ein Anspruch auf eine Gegenleistung erhoben wird. Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass wir Urheber der von uns eingereichten Leistungen sind. Unsere Angaben sind richtig und vollständig.

Für den Bauherrn:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Für den/die Entwurfsverfasser:

Ort, Datum:

Unterschrift:

(sind weitere Angaben erforderlich, so verwenden Sie bitte ein Beiblatt)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben der vertieften Berufsorientierung

Vom 4. Januar 2019

I. Hintergrund

Begonnene Ausbildungsverhältnisse werden entsprechend den Ergebnissen der BIBB-Übergangsstudie 2011 unter anderem aufgrund von ungenügenden Informationen zum Lehrberuf nicht immer erfolgreich abgeschlossen. Daher sind Bemühungen hinsichtlich einer neigungs- und eignungsgerechten Berufswahl durch frühzeitige Berufsorientierung erforderlich, um Jugendliche zu befähigen, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Berufswahl zu treffen, die auch arbeitsmarktrelevante Berufsbilder der Regionen berücksichtigt. Infolge der verbesserten Berufsorientierung soll die Zahl der aufgrund mangelnder Berufswahlkompetenz aufgelösten Ausbildungsverträge gesenkt werden, damit der Jugendliche von vornherein eine passende Berufsausbildung beginnt. Vertragslösungen bedeuten immer auch einen Ressourcenverlust. Sie können stark demotivierende Effekte oder den Ausstieg aus der Bildungsbeteiligung sowohl des Jugendlichen als auch des Ausbildungsbetriebes zur Folge haben.

II. Gegenstand und Ziele der Förderung

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen und allgemeinbildenden Förderschulen ab Klassenstufe 7 initiiert werden. Im Rahmen der Bekanntmachung werden Anträge für die Durchführung von Vorhaben der Berufsorientierung für das Schuljahr 2019/20 erbeten. Ziel der Bekanntmachung ist es, ein bedarfsgerechtes, regional verfügbares Angebot an Berufsorientierungsvorhaben für Schülerinnen und Schüler im gesamten Freistaat Sachsen zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), die durch die Richtlinie vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409). Der aktuelle Text der Richtlinie ist unter www.revosax.sachsen.de veröffentlicht.

Die Bundesagentur für Arbeit finanziert dabei nur Vorhaben von Trägern, die durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der § 176ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, zugelassen wurden. Wenn die Vorhaben durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden, beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten. Die Sächsische Aufbaubank bezieht die Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren

mit ein. Eine gesonderte Antragstellung durch die Zuwendungsempfänger bei der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind sächsische Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 aus Oberschulen und der Klassenstufe 7 bis 9 aus allgemeinbildenden Förderschulen. Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsganges können nur bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 9 teilnehmen. Aufgrund der Ausweitung des Landesprogramms „Praxisberater an Schulen“ zum Schuljahr 2019/2020 auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Projekt „Praxisberater an Schulen“ vom 26. April 2016 (SächsABl. S. 556), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409), wird für die Klassenstufen 7 und 8 der Oberschulen eine Teilnahme an diesem Programm empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die im geplanten Vorhabenzeitraum an Vorhaben nach Teil 2 Buchstabe A. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2018 (SächsABl. S. 773) teilnehmen, sind nicht förderfähig.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind die nachfolgend genannten, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben umfassen jeweils höchstens 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler.

Die Vorhaben umfassen maximal 100 Stunden einschließlich 35 Stunden für Praktika. Zur Durchführung können unterrichtsfreie Zeiten und/oder Projekttag genutzt werden. WTH-Unterricht kann nicht genutzt werden. Die Praktika im Rahmen der Projekte finden zusätzlich sowie zeitlich getrennt zu den Pflichtpraktika gemäß den jeweiligen Schulordnungen statt. Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Vorhaben für Schüler zur vertieften Berufsorientierung müssen in Abstimmung mit dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Schule realisiert werden. Soweit die am Vorhaben beteiligte Schule nicht bereits an einem anderen Programm teilnimmt, in dem eine Kompetenzfeststellung für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt wird, ist die Förderung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im Rahmen der Vorhaben zu dieser Bekanntmachung möglich. In diesem Fall ist dies unter Nutzung des Potenzialanalyseverfahrens „Kompetenzanalyse Profil AC Sachsen“ umzusetzen. Berufswahltests können zusätzlich eingesetzt werden.

Bestandteile der Vorhaben zur Stärkung der personalen Kompetenzen und der Motivation für Ausbildung und Beruf sind außerdem:

- umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell),
- Interessenerkundung,
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung,
- fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika,
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung und
- Realisierungsstrategien.

Soweit möglich, sollten bereits Kooperationsvereinbarungen mit den einzubeziehenden Schulen eingereicht werden, zumindest sind Letters of Intent/Absichtserklärungen einzureichen. Aus ihnen muss die Art und Weise der Unterstützung der Schulen für das Projekt, die Bestätigung des Nachranges des Projektes zu den schulischen Pflichtaufgaben, die Freiwilligkeit der Teilnahme der Schüler und Schülerinnen, die Bestätigung der Einordnung des Projektes in das Berufsorientierungskonzept der Schule sowie die für das Projekt nutzbaren Tage (Projekttag, unterrichtsfreie Zeiten) hervorgehen. Aus diesen muss auch die Verteilung der Projektstunden beziehungsweise Projekttag ersichtlich sein. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Schulen ist spätestens mit dem 1. Auszahlungsantrag zwingend vorzulegen. Das Vorhaben muss in die jeweilige schulische Konzeption zur Berufsorientierung eingebunden sein. Dies ist durch die Schule in der Kooperationsvereinbarung zu bestätigen.

Die Vorhaben müssen die Informationen zu den Qualitätskriterien für die Berufsorientierung berücksichtigen (s. http://www.bildung.sachsen.de/download/download_smk/sw_qualitaetskriterien_berufsstudienorientierung.pdf).

VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder-schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektantrags

Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (Vordruck 61713) und das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/servicekontakt/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden. Die ausführliche Beschreibung zum Projektantrag soll

maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalchrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektantrag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 61713 und 60715 mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
 - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
 - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
 - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
 - Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Vorhaben tätig werden soll.
- b) Angaben zum Vorhaben
 - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
 - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfanges,
 - Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens (Durchlaufplanung der Teilnehmer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Differenzierung zwischen Haupt- und Realschulbildungsgang),
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,
- c) Angaben zu den Kosten des Vorhabens
 - Kalkulation eines PRANO-Antrages ist erforderlich (Freischaltung einer PRANO-Antragshülse über das Formular SAB Vordruck 60800).

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 402) und die Regelung „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Antrag in vierfacher Ausfertigung (ein Original und drei Kopien)

bis zum **8. März 2019**
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektanträge bis zum 8. März 2019 bei der Sächsischen Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektanträge durch eine fachkundige Jury bis voraussichtlich 03. Mai 2019

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber

Phase 4:

Detailprüfung der bestätigten Anträge und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB

Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist für den 19. August 2019 geplant.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

- Ziele des Vorhabens (25 Prozent)

- Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent).

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt überdies im Rahmen eines im Vorfeld festgelegten regionalen Budgets. Eine paritätische Verteilung auf Oberschulen und Förderschulen ist dabei beabsichtigt. Verbleibende Mittel, die nicht mehr für ein Vorhaben in einer Region ausreichen, werden auf Vorhaben im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend den oben genannten Kriterien aufgeteilt.

Zu beachten ist, dass keine Vorhaben gefördert werden können, die in verschiedenen Regionen durchgeführt werden sollen. Dabei bilden die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, der Landkreis Nordsachsen sowie der ehemalige Landkreis Döbeln (Verwaltungsgliederung bis 31. Juli 2008) die stärker entwickelte Region, die verbleibenden kreisfreien Städte und Landkreise die Übergangsregion. Darüber hinaus sind Projektanträge getrennt nach den Bezirken der Agenturen für Arbeit einzureichen.

Vorhaben, die durch die Bundesagentur für Arbeit kofinanziert werden können, werden vorrangig ausgewählt.

Dresden, den 4. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Reimann
Referent

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 9. Januar 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen, sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von und Zugang zu Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 %)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 %)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 9. Januar 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulage

Vom 3. Januar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulage

Die Förderrichtlinie Ausgleichszulage vom 22. Juni 2015 (SächsABl.SDr. S. S 308), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. Mai 2018 (SächsABl. S. 670) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer III Nummer 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Einzelheiten zu betroffenen Gemarkungen können der Auflistung der Gemarkungen im Benachteiligten Gebiet Sachsens nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ab 2018 unter <https://www.lsnq.de/AZL> entnommen werden.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „2016/141 vom 30. November 2015 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 2)“ durch die Angabe „2018/707 vom 28. Februar 2018 (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - c) Der Nummer 9 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 vom 9. April 2018 (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 1) geändert worden ist,“
 - d) In Nummer 12 wird die Angabe „2017/1242 der Kommission vom 10. Juli 2017 (ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 4)“ durch die Angabe „2018/746 vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 13 wird die Angabe „2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11)“ durch die Angabe „2018/967 vom 26. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2)“ geändert worden ist“ ersetzt.
 - f) In Nummer 14 wird die Angabe „2017/772 der Kommission vom 3. Mai 2017 (ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 43)“ durch die Angabe „2018/56 vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 15 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - h) In Nummer 17 wird die Angabe „2016/669 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33)“ durch die Angabe „2018/1077 vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ ersetzt.
 - i) Der Nummer 20 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1) geändert worden ist,“
 - j) In Nummer 21 wird die Angabe „12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 1690)“ durch die Angabe „23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“ ersetzt.
 - k) In Nummer 27 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 3. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

Vom 3. Januar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

Die Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 22. Juni 2015 (SächsABl.SDr. S. S 301), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. Mai 2018 (SächsABl. S. 668) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2 Unterabsatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3312.htm>“ durch die Angabe „im Internet unter www.lsnq.de/OeBL“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9.2 Unterabsatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Flächen in Naturschutzgroßprojekte des Bundes übergehen oder“ gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „(ABl. L 124 vom 8.6.1976, S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 wird die Angabe „2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5)“ durch die Angabe „2018/1077 vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 15 wird die Angabe „2017/1242 der Kommission vom 10. Juli 2017 (ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 4)“ durch die Angabe „2018/746 vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 16 wird die Angabe „2017/40 (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11)“ durch die Angabe „2018/967 vom 26. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 17 wird die Angabe „2017/772 der Kommission vom 3. Mai 2017 (ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 43)“ durch die Angabe „2018/56 vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 18 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - h) In Nummer 19 wird die Angabe „2016/141 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 2)“ durch die Angabe „2018/707 vom 28. Februar 2018 (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - i) Der Nummer 20 wird folgender Halbsatz angefügt: „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 vom 9. April 2018 (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 1) geändert worden ist,“
 - j) In Nummer 21 wird die Angabe „13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2387)“ durch die Angabe „23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“ ersetzt.
 - k) In Nummer 22 wird die Angabe „12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 1690)“ durch die Angabe „27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1)“ ersetzt.
 - l) In Nummer 29 wird die Angabe „Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ durch die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 in Kraft.

Dresden, den 3. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Vom 3. Januar 2019

I.

Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Die Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 282), die durch die Richtlinie vom 14. November 2017 (SächsABl. S. 1586) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.3 Satz 2 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird das Wort „Talsperren“ durch das Wort „Trinkwassertalsperren“ ersetzt.
 - c) Nummer 6.3.5 Buchstabe d wird folgender Satz angefügt:
„In begründeten Fällen sind Ausnahmen bei Stauhaltung/Wiederanstau nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.“
 - d) In Nummer 7.3 Satz 3 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3311.htm>“ durch die Angabe „www.isnq.de/TWN“ ersetzt.
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:
„1.2 Die Antragstellung erfolgt über ein webbasiertes Antragsportal über das der Antragsteller einen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung stellen kann. Der elektronische Antrag wird online übermittelt. Der dabei erstellte Datenbegleitschein ist vom Antragsteller zu unterschreiben und fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Übermittlung

der elektronischen Antragsdaten per E-Mail ist nicht möglich und nicht zulässig. Der unterschriebene, eingescannte Datenbegleitschein kann als Anlage per E-Mail eingereicht werden. Sowohl der elektronische Antrag als auch der Datenbegleitschein sind verspätungs- und verfristungsrelevant. Beide Antragsbestandteile müssen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangs des letzten gültigen, unterschriebenen Datenbegleitscheines.“

- b) In Nummer 1.3 Unterabsatz 1 werden die Wörter „Neuanträge für Vorhaben nach dieser Richtlinie und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ durch die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „8.6.1976“ durch die Angabe „8.6.1971“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird die Angabe „2016/2135 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 34)“ durch die Angabe „2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5)“ ersetzt.
 - d) Der Nummer 8 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1787 (ABl. L 256 vom 4.10.2017, S. 1) geändert worden ist.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 3. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Vom 3. Januar 2019

I. Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Die Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 22. Juni 2015 (SächsABl.SDr. S. S 289), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. Mai 2018 (SächsABl. S. 673) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1.2.2 Satz 3 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.1.3.7 Buchstabe a wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.1.3.8 Buchstabe a wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5.2.2 Unterabsatz 2 Satz 3 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5.2.3.1.1 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5.2.3.1.2 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - g) In Nummer 5.2.3.1.3 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - h) Die tabellarischen Angaben in Nummer 7.1 werden wie folgt geändert:
 - aa) Für das Vorhaben „GL.4a“ wird der bisherige Prämienbetrag „413“ durch den neuen Prämienbetrag „476“ ersetzt.
 - bb) Für das Vorhaben „GL.4a_Direktzahlung“ wird der bisherige Prämienbetrag „342“ durch den neuen Prämienbetrag „441“ ersetzt.
 - i) In Nummer 7.3 wird die Angabe „<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm>“ durch die Angabe „www.lsnq.de/AUK“ ersetzt.
 - j) Nummer 9.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Unterabsatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Es wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:
„Eine Neuantragstellung oder Flächenzugänge sind für alle Vorhaben nach AL.5 bis AL.7 sowie GL.1 bis GL.5 auf Veranlassung der zuständigen Naturschutzfachbehörde zulässig, wenn diese es für den Einzelschlag mit landesweiter Bedeutung für den Erhalt der biologischen
- Vielfalt in Sachsen aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich hält.“
- k) In Nummer 9.3 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „bis einschließlich zum Antragsjahr 2019“ gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe „2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5)“ durch die Angabe „2018/1077 vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 11 wird die Angabe „2017/1242 der Kommission vom 10. Juli 2017 (ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 4)“ durch die Angabe „2018/746 vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 12 wird die Angabe „2017/40 (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11)“ durch die Angabe „2018/967 vom 26. April 2018 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 2)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 13 wird die Angabe „2017/772 der Kommission vom 3. Mai 2017 (ABl. L 115 vom 4.5.2017, S. 43)“ durch die Angabe „2018/56 vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 14 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ durch die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 15 wird die Angabe „2016/141 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 2)“ durch die Angabe „2018/707 vom 28. Februar 2018 (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - h) Der Nummer 16 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 vom 9. April 2018 (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 1) geändert worden ist,“
 - i) In Nummer 17 wird die Angabe „2016/1226 (ABl. L 202 vom 28.7.2016, S. 5)“ durch die Angabe „2017/2393 vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15)“ ersetzt.
 - j) In Nummer 19 wird die Angabe „13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2387)“ durch die Angabe „27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1)“ ersetzt.
 - k) In Nummer 20 wird die Angabe „12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 1690)“ durch die Angabe „23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“ ersetzt.

- l) In Nummer 25 wird die Angabe „Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 16799)“ durch die Angabe „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 in Kraft.

Dresden, den 3. Januar 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schnarrtanne
(Gz.: C32-0552/20/13)
Vom 6. Dezember 2018

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag betrifft für die Wasserversorgung von Schnarrtanne vorhandene Trinkwasserleitungen (PEHD 63; DN 100; DN 125), einen Hochbehälter sowie Schutzstreifen und Zuwegung. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der

Stadt Auerbach/Vogtl. (Gemarkung Schnarrtanne)

können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit von **Montag, den 5. Februar 2019** bis einschließlich **Montag, den 5. März 2019** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 230 (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert lediglich den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen

zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht zutreffend ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen unter der vorbezeichneten Adresse bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 230) bereit.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Mit der Einlegung Ihres Widerspruchs stellen Sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Antragsteller (Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland) übermittelt, damit dieser eine Stellungnahme zu Ihrem Widerspruch abgeben kann. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar:

Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen,
09105 Chemnitz;
E-Mail: datenschutz@lids.sachsen.de;
Telefon: +49 371/532-0.

Chemnitz, den 6. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-
Pflicht für das Vorhaben „Bad Elster, Renaturierung des
Kellergrundbaches zwischen Ascher Straße und Naturbad“**

Gz.: C42-8615/122/6

Vom 14. Dezember 2018

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Vogtlandkreis, untere Wasserbehörde, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 7. November 2018 für die Vorhabenträgerin, die Stadt Bad Elster, Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Bad Elster, Renaturierung des Kellergrundbaches zwischen Ascher Straße und Naturbad“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Stadt Bad Elster plant die Erweiterung der touristischen Infrastruktur des „Paul-Schindel-Parks“. Ein Bestandteil dieser Gesamtmaßnahme ist die Verbesserung der ökologischen Gewässerstruktur des Kellergrundbaches und die Einpassung des Gewässers einschließlich des im Nebenschluss gelegenen Teiches in den „Paul-Schindel-Park“.

Der hier betrachtete Gewässerabschnitt des Kellergrundbaches beginnt mit der Unterquerung der Ascher Straße und endet nach ca. 186 m an der Flurstücksgrenze zum Naturbad in Bad Elster. In diesem Abschnitt befand sich bis Juni 2017 eine Altablagerung, die weitestgehend beräumt wurde. Im ehemaligen Ablagerungsbereich ist der Kellergrundbach auf einer Länge von ca. 80 m verrohrt. Im Nebenschluss des Kellergrundbaches befindet sich ein Teich, der ursprünglich als Vorwärmteich des Naturbades genutzt wurde.

Auf den ersten 20 m – beginnend an der Ascher Straße – wird der Kellergrundbach zur Unterquerung eines vorhandenen Schmutzwasserkanals (Freigefälleleitung) sowie der Zufahrt zu einem Parkplatz in einen Durchlass

gefasst werden. Die vorhandene Bachverrohrung wird in diesem Abschnitt zurückgebaut werden.

Auf den weiteren zirka 166 m wird ein naturnaher Ausbau des Kellergrundbaches erfolgen. Die Gestaltung mit Richtungsänderungen, Störsteinen und Gefälleänderungen soll sicherstellen, dass sich das Gewässer natürlich entwickeln kann. Die Gewässerufer werden Böschungen mit variierenden Neigungen erhalten. Die Böschungsbereiche sollen mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen gesichert werden. Die Gewässer- sohlausbildung wird muldenförmig mit einer Niedrigwasserrinne erfolgen.

An den Stationen 0+064,67 und 0+179,12 sollen – den Abflussquerschnitt des Gewässers nicht verringernde – Fußgängerbrücken aus Stahlbeton errichtet werden. An Station 0+113,89 ist zudem der Ersatzneubau einer Wehranlage zur Speisung des ehemaligen „Vorwärmteiches“ vorgesehen.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme soll der ehemalige Vorwärmteich renaturiert werden, der sich im Nebenschluss des Kellergrundbaches befindet. Die abgelagerten Sedimente sowie organische und mineralische Stoffe werden dabei beräumt werden. Der Teich soll mit einer Flachwasserzone hergestellt werden. Das Gewässerufer des Teiches wird teilweise mit einem Steinsatz befestigt werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich oberhalb der Kuranlagen im Bereich der Heilwasserschutzzone IIA und zum Teil im Bereich einer ehemaligen Deponie im Stadtgebiet von Bad Elster. An der Ascher Straße und an der Straße Heißenstein befindet sich Wohnbebauung.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 12. Dezember 2018 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:
- Ausgehend vom derzeitigen Ausbauzustand des betroffenen Gewässerabschnittes (vollständig verrohrt) sowie dem Umstand, dass die Verrohrung weitestgehend beseitigt und der Wasserlauf des Kellergrundbaches naturnah gestaltet wird, ist durch das Vorhaben nicht mit erheblichen negativen anlage- und/oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu rechnen.
 - Durch die bauzeitliche Wasserhaltung (Fangdamm und Verrohrung) wird es zu einer Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraumes und der daran gebundenen Biozönose im Kellergrundbach kommen. Der betroffene Gewässerabschnitt wird temporär als Habitat verloren gehen, die Durchgängigkeit wird stark eingeschränkt werden. Diese Auswirkungen der Wasserhaltung werden als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt, da sie nur zeitweise eintreten werden und vollständig regenerierbar sind. Darüber hinaus ist die Durchgängigkeit des Gewässers bereits im Bestand auf Grund des Straßendurchlasses der Ascher Straße sowie des Oelschlägelteiches eingeschränkt. Die Biozönose ist durch die Verrohrung ebenfalls im Bestand eingeschränkt.
 - Der geplante Bau des Rahmendurchlasses auf 20 m Länge führt zu einer Perpetuierung des technischen Ausbaus des Gewässers und dessen eingeschränkter Durchgängigkeit. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung wird in diesem Abschnitt damit unterbunden. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und nicht regenerierbar. Sie werden jedoch als nicht erheblich angesehen, da dieser Abschnitt bereits im Bestand verrohrt ist und die Durchgängigkeit zusätzlich durch den stromaufwärts folgenden Straßendurchlass sowie den Oelschlägelteich nicht gegeben ist. Der Bau des Rahmendurchlasses bedeutet danach keine ökologische Verschlechterung, sondern eine Aufrechterhaltung des status quo.
 - Die bauzeitlichen Grundwasserentnahmen werden zu Grundwasserabsenkungen führen. Zudem können Grundwassereingriffe im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen zu Stoffeinträgen ins Grundwasser führen.

- Die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen sind zeitlich und örtlich eng begrenzt, von geringer Dimension und reversibel. Beeinträchtigungen der in der Nähe befindlichen Heilwasserquellen können auf Grundlage der planungsseitig vorgesehenen Begleit- und Monitoringmaßnahmen (hydrogeologische Fachbaubegleitung, Monitoring der Heilquellen) und der umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffeinträgen beziehungsweise zur Vermeidung hydraulischer Verbindungen zum Grundwasserleiter vermieden werden.
- Im Vorhabensbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 26, 28 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert wurde, vorhanden.
 - Hinsichtlich der Belange der Naturschutz und der Landschaftspflege sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Durch das Vorhaben insgesamt und insbesondere durch die Offenlegung und naturnähere Gestaltung des Kellergrundbaches werden das Landschaftsbild aufgewertet und die naturschutzfachliche Qualität des Areals gesteigert werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzener Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 14. Dezember 2018

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht für das Vorhaben „Hartha, Offenlegung
Flemmingener Bach im Stadtpark Reinhardtsthal“**

Gz.: C42-8615/143/6

Vom 7. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Mittelsachsen, untere Wasserbehörde, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 4. September 2018 für den Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“, Kurt-Schwabe-Straße 1, 04736 Waldheim, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Hartha, Offenlegung Flemmingener Bach im Stadtpark Reinhardtsthal“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Der Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“ plant in Abstimmung mit seiner Mitgliedsgemeinde, der Stadt Hartha, die Neugestaltung des Stadtparkes Reinhardtsthal. Zur Aufwertung des Stadtparkes soll eine optische Verbindung zwischen dem Stadtpark und dem Flemmingener Bach geschaffen werden. Diese Zielstellung soll insbesondere durch eine Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich und dessen Verschiebung in Richtung des Stadtparks realisiert werden.

Konkret ist geplant, am Flemmingener Bach – auf der alten Trasse auf einer Länge von zirka 8 m – die nördliche Ufermauer abzubauen und durch eine Böschung zu ersetzen. Im weiteren Verlauf soll die Trasse des – dann offenen – Flemmingener Baches nach Norden, in den Stadtpark Reinhardtsthal verlegt werden. Hierbei soll das nördliche Ufer abgeböschert und das südliche Ufer auf einer Länge von etwa 60 m mit einer Mauer gesichert werden. Die Herstellung der neuen Gewässersohle soll mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen erfolgen. Die Breite der Gewässersohle wird zwischen 80 cm und 240 cm variieren. Zusätzlich wird mit der Steinschüttung eine Niedrigwasserrinne mäandrierend

ausgebildet werden. Die Neigung der neuen Böschung wird zwischen 1:2,0 bis 1:3,0 variieren.

Im weiteren Verlauf – beginnend ca. 10 m vor dem Fußweg entlang der Dresdner Straße – wird der Flemmingener Bach verrohrt werden und an einem im Bestand vorhandenen Schacht auf die verrohrte Bestandstrasse des Flemmingener Baches zurückgeführt werden. Die Länge dieser – neu herzustellenden – Verrohrung beträgt etwa 25 m.

Der im Ergebnis der Verlegung des Flemmingener Baches funktionslos werdende – verrohrte – Abschnitt der alten Trasse soll verfüllt beziehungsweise zurückgebaut werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Vorhabensbereich befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hartha im Landkreis Mittelsachsen. Im Zuge der Umgestaltung des Stadtparks Reinhardtsthal soll dieser in einen „Park der Generationen“ umgewandelt werden. Zurzeit verläuft der verrohrte Flemmingener Bach südlich des Parks.

Das Vorhaben soll nicht im Bereich von naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten realisiert werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Hartha.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 20. Dezember 2018 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Ausgehend vom aktuellen Ausbauzustand des betroffenen Gewässerabschnittes des Flemmingener Baches, der im Vorhabensbereich vollständig verrohrt ist, sowie dem Umstand, dass durch das Vorhaben nicht in

- relevanter Weise in den Wasserhaushalt des Flemmingener Bach eingegriffen wird, ist davon auszugehen, dass sich die geplante Maßnahme insgesamt positiv auf das Schutzgut „Wasser“ im Allgemeinen und auf das Fließgewässer Flemmingener Bach im Besonderen auswirken wird. Mit erheblichen nachteiligen anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Vorhaben ist hingegen nicht zu rechnen.
- Unter Berücksichtigung der planerisch vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einerseits und der vorgesehenen gering dimensionierten und zudem auf die Bauzeit begrenzten Grundwassereingriffe – in den Talgrundwasserleiter – andererseits ist zudem auch eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht zu erwarten.
 - Durch den vorgesehenen Rückbau eines Teils der Gewässerverrohrung, der Ufermauern und weiterer Einbauten sowie der geplanten Böschungs- und Geländeprofilierung sind hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ positive Effekte zu erwarten, da der Versiegelungsgrad in diesem Bereich reduziert wird und sich in der Folgezeit im Profilierungsbereich die natürlichen Bodenfunktionen wieder einstellen können.
 - Im Vorhabensbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert wurde, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Auch Natura 2000 – Gebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.
 - Durch die Offenlegung des Flemmingener Baches werden sich bachtypische Tierarten (Wirbellose etc.) sowie Pflanzenarten ansiedeln. Das Landschaftsbild wird nach Fertigstellung des Vorhabens insgesamt vielfältiger sein.
 - Zusammenfassend ist hinsichtlich der Belange der Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden. Vielmehr wird die partielle Offenlegung des Gewässers absehbar zur Erhöhung dessen naturschutzfachlicher Wertigkeit und auch zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des an die neue Gewässertrasse angrenzenden Grünlandes und – insgesamt – des das offen gelegte Gewässer umgebenden Landschaftsausschnitts führen.
 - Das Vorhaben wird auf das Kulturdenkmal „Stadtpark Reinhardtsthal“ – einem Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.
- Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.
- Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.
- Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 7. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der MiRo Stiftung

Gz.: DD21-2245/579/1

Vom 3. Januar 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 6. Dezember 2018 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 12. November 2018 errichtete MiRo Stiftung mit Sitz in Görlitz als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist es, die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren Nachkommen und Adoptivkinder

in allen Lebenslagen ideell sowie materiell zu unterstützen und zu fördern.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Landesamtes für
Straßenbau und Verkehr, Zentrale
„BAB A 4, Abschnitt AS Frankenberg – AS Hainichen,
Erweiterung der PWC-Anlage Rossauer Wald“**

Gz.: C32-0522/546/33

Vom 9. Januar 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 für das Vorhaben „BAB A 4, Abschnitt AS Frankenberg – AS Hainichen, Erweiterung der PWC-Anlage Rossauer Wald“ einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gestellt. Das Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Schaffung von jeweils vier zusätzlichen LKW-Stellplätzen an der PWC-Anlage Rossauer Wald Nord sowie Süd.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher nach §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung

sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind auf die bereits vorhandene PWC-Anlage Rossauer Wald beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 9. Januar 2019

Landesdirektion Sachsen
Sippel
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)/
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung
der Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Imkern/
Bienenhaltern im Rahmen des Monitorings der Amerikanischen
Faulbrut der Bienen (AFB) im Freistaat Sachsen**

Vom 17. Januar 2019

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Freistaat Sachsen wird vom 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2022 ein Monitoringprogramm zur Bewertung der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen durchgeführt. Sowohl für die Probenahme als auch die Untersuchung der Proben werden gegenüber dem Imker oder sonstigem Halter von Bienen keine Kosten erhoben.
2. Imker und sonstige Halter von Bienen haben die amtliche Probenahme im Rahmen des unter Ziffer 1. genannten Monitoringprogramms zur Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu dulden. Die mit der Probenahme beauftragten Personen (amtliche Tierärzte und amtlich bestellte Bienensachverständige) sind durch personelle und materiell technische Hilfestellung seitens der Halter von Bienen zu unterstützen und die für die Durchführung der Probenahme erforderlichen Dokumente sind vorzulegen.
3. Imker und sonstige Halter von Bienen haben den mit der amtlichen Probenahme beauftragten Personen den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln in denen sich Bienenwohnungen befinden zu gewähren.
4. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Kreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
6. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Referat 24.1 der Dienststelle der

Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, im Referat 24.1 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lids.sachsen.de) eingesehen werden.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Bienenhaltungen aller Art unterliegen einer gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 1a der Bienenseuchenverordnung. Danach haben Imker und sonstige Halter von Bienen – sofern dies noch nicht erfolgte – die Bienenhaltung spätestens bei Beginn ihrer Tätigkeit dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ihres Landkreises/ ihrer kreisfreien Stadt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig gemäß § 26 Nummer 1 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 17. Januar 2019

Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter 24.1
„Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 31. Dezember 2018

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgende Programme für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

CIP-KD, mit den Programmteilen Haushaltsplanung, Mittelbewirtschaftung, Haushaltsrechnung, Kassensbuchführung, Inventarverwaltung/Anlagenbuchführung Version 4.2
der mps public solutions gmbh, Koblenz

und

Informa newsystem, mit dem Programmteil Doppik Version 7.0
der Axians Informa GmbH, Ulm

sowie

DZ-Kommunalmaster Doppik® auf der Basis SAP ECC 6.0 EHP8
Version KM2018
der ITEOS AöR, Stuttgart

(Prüfbereich Doppik)

- Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der
- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsAbl. S. 1442),
 - VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 8. Februar 2018 (SächsAbl. S. 514).
- beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de/>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 31. Dezember 2018

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
zur Anhörung der Betroffenen über die Gewährung des Zugangs zu
personenbezogenen Geodaten nach § 8 Absatz 5 des Sächsischen
Geodateninfrastrukturgesetzes und Umweltinformationen nach
§ 6 Absatz 1a des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes**

Vom 7. Dezember 2018

I. Allgemeines:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist geodatenhaltende Stelle im Sinne von § 3 Absatz 2 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes sowie informationspflichtige Stelle nach § 3 Absatz 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Um den öffentlichen Zugang zu Geodaten und Umweltinformationen zu gewähren, erfasst und verwaltet das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Geodaten und Umweltinformationen.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beabsichtigt weiterhin Geodaten sowie Umweltinformationen mit Personenbezug, insbesondere mit Hoch- und Rechtswertkoordinaten erfasste Sachinformationen, der Öffentlichkeit im Internet sowie nach Antragstellung dem jeweiligen Antragsteller frei zugänglich zu machen.

Vor der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs sind die Betroffenen anzuhören. Hierzu hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes von Einzelanhörungen von der Möglichkeit der Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Geodaten und Umweltinformationen im Sächsischen Amtsblatt am 26. August 2010 (SächsABI. S. 1175), am 13. Juni 2014 (SächsABI. S. 833) sowie am 15. September 2016 (SächsABI. S. 1207) Gebrauch gemacht. Die erneute Bekanntmachung trägt dem Umstand Rechnung, dass die gesetzliche sechswöchige Einwendungsfrist keine Ausschlussfrist darstellt.

II. Rechtsgrundlagen

Für das Zugänglichmachen von Geodaten und Umweltinformationen gegenüber Privaten sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend

- Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist.

III. Art der Daten, die veröffentlicht werden sollen

Inhaltlich handelt es sich dabei um die in der Anlage 1 aufgeführten Arten von Geodaten und Umweltinformationen, die auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bezogen sind (Anlage 2).

IV. Zweck der Veröffentlichung

Der Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern. Es sollen die Entscheidungsfindungen in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt unterstützt werden.

V. Einwendungsfrist

Jene, deren Rechte durch die Entscheidung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Bereich von personenbezogenen Schutzbelangen betroffen sein können, werden gebeten, innerhalb von sechs Wochen (keine Ausschlussfrist) nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen beim

**Sächsischen Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden**

zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen.

Sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen, die der Veröffentlichung entgegenstehen, kann das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Geodaten und Umweltinformationen veröffentlichen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

VI. Internet:

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite <https://www.umwelt.sachsen.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 7. Dezember 2018

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichkorn
Präsident

Anlage 1

Dateninhalte, Datenarten	Erläuterungen
Wasser	
1. Abwasserdirekt- und Indirekt-einleitungen aus Industrie und Gewerbe in Gewässer oder öffentliche Kanalnetze	
2. Öffentliche und private Abwasseranlagen	Abwasseranlagen für häusliches und kommunales Abwasser
3. Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung	Daten zu Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung.
4. Stammdaten Grundwassermessstellen (Stand)	Ortsangabe der Grundwassermessstelle sowie Angaben zum Messstellenausbau (zum Beispiel Koordinaten, Messpunkthöhe, Lage der Filterstrecke, und so weiter) und zur Geologie im Bereich Messstelle (Schichtenverzeichnis)
5. Stammdaten Grundwassermessstellen (Beschaffenheit)	Ortsangabe der Grundwassermessstelle sowie Angaben zum Messstellenausbau (zum Beispiel Koordinaten, Messpunkthöhe, Lage der Filterstrecke, und so weiter) und zur Geologie im Bereich Messstelle (Schichtenverzeichnis)
6. Grundwasserstands- beziehungsweise Quellschüttungsdaten	Angaben zum Grundwasserstand beziehungsweise zur Quellschüttungsmenge am Ort der Messstelle
7. Grundwasserbeschaffenheitsdaten	Angaben zur Grundwasserbeschaffenheit am Ort der Grundwassermessstelle
8. Niederschlagsstationen	Ortsangabe der Niederschlagsmessstelle sowie Angaben zum Messstellenausbau (zum Beispiel Koordinaten, Messprinzip, Betreiber)
9. Niederschlagshöhen	Angaben zu den Niederschlagsmengen am Ort der Niederschlagsmessstelle, Einzeldaten zwar vorhanden, aber nur in aggregierter Form herausgegeben
10. Messprogramm Oberflächenwasser – Beschaffenheit (chemisch-physikalisch, biologisch)	Bewertung der Messwerte in Karten
11. Stammdaten Oberflächenwassermessstellen	Angaben zur Messstelle (zum Beispiel Koordinaten, Höhe, Lage der Messstelle)
12. Oberflächenwasserdaten	Primärdaten (zum Beispiel Wasserstand, Durchfluss) und abgeleitete Daten
13. Analysewerte Oberflächengewässer-Beschaffenheit (chemisch-physikalisch und biologisch)	
14. Fließgewässertypisierung – regionale Sächsische Typisierung	Datengrundlagen zur regionalen Typisierung der sächsischen Fließgewässer. Integriert sind Daten zur Talform, Talraumgefälle, Einzugsgebietsgrößen, Höhenzonen, der potentiell natürlichen Vegetation und der Geologie
15. Querbauwerksshape aus Strukturkartierung (koordinatengenau)	
16. Fließgewässerstrukturkartierung 2008	6 Hauptparameter zur Strukturqualität (Laufentwicklung, Längsprofil, Querprofil, Sohlenstruktur, Uferstruktur, Gewässerumfeld) bestimmen die Gesamtstrukturqualität. Die Gewässerstrukturqualität wird in Güteklassen angegeben.
17. Überschwemmte Flächen (Hochwasser 2002)	Dokumentation des Hochwasserereignisses im August 2002 mit Bestandsaufnahme der vom Hochwasser betroffenen Fließgewässer und der überschwemmten Flächen. Im Ergebnis werden in den wichtigsten Gewässern der Hauptflussgebiete Weiße Elster, Vereinigte Mulde, Zwickauer Mulde, Freiburger Mulde, Elbe und Schwarze Elster die überschwemmten Flächen ermittelt. Die Darstellung der überschwemmten Fläche der Elbe im Landkreis Sächsische Schweiz basiert auf Berechnungen des HQ100 und entspricht näherungsweise der flächigen Hochwasserausbreitung von 2002.

Dateninhalte, Datenarten	Erläuterungen
18. Überschwemmte Flächen 100-jähriges Hochwasser	Die Kartendarstellung zeigt die überschwemmten Flächen bei HQ 100 an den Gewässern I. Ordnung und der Elbe, wobei die Wassertiefe in der Staffelung 0,5m ... 2m ... >2m durch Farbabstufungen abgebildet wird. Weiterhin wird die Überschwemmungsgrenze bei Extremhochwasser dargestellt.
19. Gefahrenkarten für Ortslagen	Gefahrenkarten zeigen die Gefährdung einer Fläche in Abhängigkeit von der Intensität und vom Wiederkehrintervall eines Hochwasserereignisses. Gefahrenkarten liegen nur für Ortslagen vor.
20. Berichtsmessstellen an den sächsischen Oberflächenwasserkörpern und Ausstellung der dort überwachten Qualitätsparameter nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper sowie der unterstützenden Qualitätskomponenten
21. Geplante und durchgeführte ortskonkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	von den zuständigen Behörden (Untere und Obere Wasserbehörden, Kommunen und ähnliche) geplante und durchgeführte Maßnahmen, um den Zustand der Wasserkörper zu verbessern. Ortskonkrete Erfassung mit Aufnahme der Maßnahmen- und Kostenträger, der Maßnahmenkosten und ähnliche
22. Sonstige Belastungen (Altbergbau) nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie	sonstige signifikante Belastungen für die Wasserkörper vorrangig aus Punktquellen, wie zum Beispiel Wärme- oder Salzeinleitungen, Sumpfungswasser aus Tagebauen, Stollenwasser und Haldensickerungswasser
Altlasten	
23. Altlastenkataster (Punktdaten)	Daten von in Sachsen bekannten Altablagerungen, Altstandorten sowie betriebenen und stillgelegten Deponien wie Bearbeitungsstand, Handlungsbedarf, Untersuchungsergebnisse, nachgewiesene Schadstoffe, Flächengröße.
Wertstoffe	
24. ABENSA – Abfallentsorgungsanlagenkataster	Standort des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage in Sachsen (Sheet „Details“).
Luft/Klima	
25. Immissionskataster	
26. Immissionsdatenbank	
27. Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Länder-Informationssystem – Anlagen – (LIS-A)	umfasst auch Anlagendaten mit GIS-bezug
28. Regionale meteorologische und klimatologische Daten	Meteorologische Messwerte und Projektionsdaten von Stationen und Rasterpunkten sowie simulierte und projizierte Rasterdaten (1x1 km), (Regionales Klimainformationssystem ReKIS)
Natur, Landschaft	
29. Biotoptypen- und Landnutzungskartierung des Freistaates Sachsen der Jahre 1992/93 und 2005	
30. Im Rahmen des Managementplans zum FFH-Gebiet geplante Maßnahmen für besonders zu schützende Biotope (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) beziehungsweise Lebensräume der besonders zu schützenden Arten (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) (Habitate).	
31. Lebensräume der besonders zu schützenden Arten (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) (Habitate)	
32. Besonders zu schützende Biotope (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie)	
33. Managementpläne für FFH-Gebiete	

Dateninhalte, Datenarten	Erläuterungen
34. An die EU gemeldete Gebiete mit Vorkommen von besonders geschützten Biotopen und/oder Lebensräumen besonders zu schützender Arten (gemäß Artikel 3 und 4 der FFH-RL) (Natura 2000-Gebiete)	Anhörungsverfahren im Rahmen der Meldung an die EU; Anfang 2011 Veröffentlichung der Gebiete als Grundschutzverordnung
35. Lebensraumtyp-Stichprobenflächen des Monitorings gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie	
36. Listen von Pflanzenarten einschließlich ihrer Bodenbedeckung von besonders zu schützenden Biotopen (Lebensraumtypflächen nach Anhang I der FFH-Richtlinie)	
37. Erfassungsdaten zu Artbeobachtungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten aus der Zentralen Artdatenbank des LfULG	
38. Erfassungen zum EU-Indikator Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert (HNW) auf Stichprobenflächen im Freistaat Sachsen	
39. Kartierung und Einstufung der Biotoppflegeflächen	
40. Fachkulisse für Grünland- und Teichfördermaßnahmen	
41. Förderkulisse für Grünland- und Teichmaßnahmen zur Flächenförderung Naturschutz ab 2014ff.	
42. Selektive Biotopkartierungen im Offenland (2. und 3. Durchgang)	
43. Biotopverzeichnisse, besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§21 Sächs-NatSchG	
44. Abgrenzungen von Habitaten europäischer Vogelarten und zugehöriger Naturschutzmaßnahmen	
45. Kartierung zur Erfassung schutzwürdiger Segetalpflanzen	
46. Nationalpark (Gebietsgrenze)	
47. Biosphärenreservat (Gebietsgrenzen)	
48. Naturparke (Gebietsgrenzen)	
49. Naturschutzgebiete (Gebietsgrenzen)	
50. Landschaftsschutzgebiete (Gebietsgrenzen)	
51. Flächennaturdenkmäler (Gebietsgrenzen)	
Boden	
52. Flächendaten der Reichsbodenschätzung	Bodenkundliche Aussagen/flächenbezogene Fachdaten, Flächenabgrenzungen ohne Maßstab (großmaßstäbig)
53. Punktdaten der Reichsbodenschätzung	Bodenkundliche Aussagen mit Fachdaten (Stamm- und Schichtdaten)
54. Aufschluss-, Bohrungs- und Analysendaten Punktdaten	Bodenkundliche Aussagen anhand Feldansprachen (Stamm- und Schichtdaten), z. T. unteretzt mit Analyseergebnissen: Bodenphysikalischen Eigenschaften (Korngrößen, Wasserdurchlässigkeit, Rohdichte, Porenvolumen) sowie bodenchemische Eigenschaften (pH-Wert, Kationenaustauschkapazitäten, Elementgehalte [zum Beispiel Schwer- und Nichtmetalle], pflanzenverfügbare Nährstoffe)
55. Bodenbewertung Punktdaten	Auswertung und Klassifizierung der Bodenfunktionen (BBodSchG) und weitere bodenschutzfachliche Bewertungen

Dateninhalte, Datenarten	Erläuterungen
56. Bodendauerbeobachtung – Aufschluss- und Analysendaten (Punktdaten)	Bodenkundliche Aussagen anhand Feldansprachen (Stamm- und Schichtdaten), untersetzt mit Analyseergebnissen: Bodenphysikalischen Eigenschaften (Korngrößen, Wasserdurchlässigkeit, Rohdichte Porenvolumen) sowie bodenchemischen Eigenschaften (pH-Wert, Kationenaustauschkapazitäten, Elementgehalte [zum Beispiel Schwer- und Nichtmetalle], pflanzenverfügbare Nährstoffe, zum Teil instrumentalisierte Standorte mit Erfassung von Klimadaten, Bodentemperatur und -feuchte sowie Analysenwerte zur Beschaffenheit der Deposition und des Bodensickerwassers
Geologie	
57. Daten zu geologischen Aufschlüssen (Bohrungen, Sondierungen, Schürfe, Brunnen, Schächte, Stollen, Anstehendes)	zu circa 625 000 Aufschlüssen, Stammdaten, Schichtenverzeichnisse, Ausbau- und Hinterfüllungsdaten, Pumpversuche, boden- und felsmechanische Daten, Daten indirekter Aufschlüsse (Sondierungen), hydro- und geochemische Proben- und Analysendaten, Grundwasserinformationen, hydrogeologische Kennwerte
58. geophysikalische Punktdaten (Magnetik, Gravimetrie, Aerogeophysik, Elektrik)	zu circa 1,5 Mio. Punkten
59. Angaben zu geologischen Aufschlüssen von besonderem wissenschaftlichen Interesse (Geotope)	circa 1300 Aufschlüsse, keine Bohrungen
60. Bibliographische beziehungsweise archivarisches Nachweisdaten zu geowissenschaftlichen Dokumentationen	Nachweise zu ca. 51 000 Dokumentationen
61. Daten aus dem Fachinformationssystem Rohstoffvorkommen und Gewinnungsstellen	

Anlage 2



© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2013

Herausgeber:
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

Telefon: 0351 8283 - 8400
Telefax: 0351 8283 - 6130
E-Mail: geodaten@geosn.sachsen.de

STAATSBETRIEB
GEOBASISINFORMATION
UND VERMESSUNG



Freistaat
SACHSEN

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Bestellung eines Amtsverwalters

Vom 10. Januar 2019

Zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Stütz mit Amtssitz in Chemnitz wurde gemäß § 25 Abs. 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 Herr Dipl.-Ing. Steffen Oertelt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Chemnitz, als Amtsverwalter bestellt.

Zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Frank Reiche mit Amtssitz in Böhlen wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 Herr Dipl.-Ing. Steffen Oertelt, Öffentlich bestellter Ingenieur mit Amtssitz in Chemnitz, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 10. Januar 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Berndt-Wiele
stellvertretender Geschäftsführer

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf**

Vom 8. Januar 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf mit Bescheid vom 6. Dezember 2018 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 22. Oktober 2018 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13. November 2013 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 8. Januar 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 22. Oktober 2018 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 13. November 2013 (SächsABI. S. 1266), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06. März 2014 (SächsABI. S. 664) und die 2. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (SächsABI. S. 1399) beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Struppen, den 22. Oktober 2018

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden. Das sind im Einzelnen

- für die Stadt Stadt Wehlen, die Wehlener Rundschau
- für die Gemeinde Struppen, das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen Siedlung, Thürmsdorf und Weißig.

Entsprechendes gilt für die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes, sofern bundes- oder landesgesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf vom 13. November 2013 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Schuhmann
Verbandsvorsitzender

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-1184

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. Januar 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.